

URTEIL DES GERICHTS (Einzelrichter)  
3. Oktober 2002

Rechtssache T-6/02

**Michael Gerhard Franz Platte**  
**gegen**  
**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Beamte – Ernennung – Einstufung in die Besoldungsgruppe –  
Artikel 31 Absatz 2 des Statuts“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 973

**Gegenstand:** Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 31. Januar 2001 über die endgültige Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe C 5, Dienstaltersstufe 3.

**Entscheidung:** Die Klage wird abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

## Leitsätze

*Beamte – Einstellung – Ernennung in der Besoldungsgruppe – Ernennung in der höheren Besoldungsgruppe der Laufbahn – Ermessen der Anstellungsbehörde – Berücksichtigung des dienstlichen Interesses und der Berufserfahrung des Betroffenen – Gerichtliche Kontrolle – Grenzen  
(Beamtenstatut, Artikel 31 Absatz 2)*

Zwar muss die Anstellungsbehörde bei der Ernennung eines neueingestellten Beamten im Allgemeinen weder in jedem Fall prüfen, ob Artikel 31 Absatz 2 des Statuts anzuwenden ist, noch die Entscheidung, von dieser Bestimmung keinen Gebrauch zu machen, begründen, sie hat aber bei Vorliegen besonderer Umstände die mögliche Anwendung dieser Bestimmung konkret zu prüfen. Dies kann der Fall sein, wenn die spezifischen Bedürfnisse des Dienstes die Einstellung eines besonders befähigten Amtsinhabers erfordern oder wenn die eingestellte Person außergewöhnliche Qualifikationen besitzt und die Anwendung dieser Bestimmung beantragt.

Derartige Qualifikationen sind nicht im Hinblick auf die Bevölkerung insgesamt zu beurteilen, sondern am durchschnittlichen Profil der erfolgreichen Bewerber eines Auswahlverfahrens zu messen, bei denen es sich bereits um eine gemäß den Anforderungen des Artikels 27 des Statuts sehr streng ausgewählte Bevölkerungsgruppe handelt. Eine bestimmte Berufserfahrung kann dem, der sie besitzt, keinen Anspruch darauf verleihen, in der höheren Besoldungsgruppe der betreffenden Laufbahn ernannt zu werden.

Angesichts der großen Vielfalt der beruflichen Erfahrungen, die die Bewerber für den europäischen öffentlichen Dienst aufweisen, verfügt die Anstellungsbehörde im Rahmen des Artikels 31 des Statuts oder der zu dessen Durchführung erlassenen internen Beschlüsse über ein Ermessen, wenn es um die Beurteilung der früheren Berufserfahrung eines neueingestellten Beamten sowohl in Bezug auf ihre Art und Dauer als auch auf ihren etwaigen, mehr oder weniger engen Zusammenhang mit den Anforderungen der zu besetzenden Stelle geht. Unter diesen Voraussetzungen kann die gerichtliche Kontrolle die Beurteilung der Anstellungsbehörde nicht ersetzen. Sie muss auf die Prüfung beschränkt sein, ob eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften vorliegt, ob die Anstellungsbehörde ihre Entscheidung auf unzutreffende oder unvollständige Tatsachen gestützt hat oder ob die Entscheidung einen Ermessensmissbrauch, einen Rechtsirrtum oder einen Begründungsmangel aufweist.

(Randnrn. 31 bis 33, 35, 36 und 38)

Vgl. Gericht, 5. Oktober 1995, Alexopoulou/Kommission, T-17/95, Slg. ÖD, I-A-227 und II-683, Randnrn. 20 und 21; Gericht, 9. Juli 1997, Monaco/Parlament, T-92/96, Slg. ÖD, I-A-195 und II-573, Randnr. 45; Gericht, 5. November 1997, Barnett/Kommission, T-12/97, Slg. ÖD, I-A-313 und II-863, Randnr. 50; Gericht, 13. Februar 1998, Alexopoulou/Kommission, T-195/96, Slg. ÖD, I-A-51 und II-117, Randnr. 39